Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 7. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 29. August 1986

Inhalt:

		Seite
Nr. 47	Einberufung zur 1. Tagung der 43. Synode	83
Nr. 48	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. März 1986 über die dritte Änderung der Dienstvertragsordnung	83
Nr. 49	Bekanntmachung betreffend Vorruhestandsregelung für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	85
Nr. 50	Bestätigung der Verordnung vom 6. März 1986 zur Änderung des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, Seite 295) gemäß Artikel 117 Absatz 3 der Kirchenordnung (GVBl. XXI. Band, Seite 67)	87
Nr. 51	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 26. November 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 83, Nr. 59)	87
Nr. 52	Ordnung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (bisher Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)	87
Nr. 53	Bekanntmachung der Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates	87
Nr. 54	Bekanntmachung der Veränderungen in der 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	87
Nr. 55	Bekanntmachung der Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1986	87
Nr. 56	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 sowie der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985	99
Nr. 57	Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat Oldenburg genehmigten Kirchensiegel	100
Nr. 58	Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1985, b) Kollekten und Sammlungen 1985, nach den Kirchenkreisen geordnet	100
–	Nachrichten	102
–	Berichtigung	103

Nr. 47

Einberufung zur 1. Tagung der 43. Synode

Die 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 27. Mai 1986,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet. Er wird von Bischof Dr. Wilhelm Sievers aus Oldenburg gehalten.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 29. Mai 1986, beendet sein.

Am Sonntag, 25. Mai 1986, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 12. Mai 1986 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 12. Mai 1986 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 23. April 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 48

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. März 1986 über die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. März 1986 über die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt (Kirchl. Amtsblatt Hannovers Nr. 10/1986, Seite 91).

Oldenburg, den 21. April 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

3. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 26. März 1986

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1986 S. 9), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bestimmungen" die Worte „und Vorruhestand" angefügt.
   b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
   „(6) Die Vorruhestandsregelung für hauptberufliche Angestellte und Arbeiter ergibt sich aus der Anlage 9."
2. In § 12 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Leiter von Familienbildungsstätten nach Sparte I Nr. 7" durch die Worte „Pädagogische Mitarbeiterinnen, Leiterinnen und stellvertretende Leiterinnen nach Sparte I Nr. 7, 8 und 9" ersetzt.
3. In § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
   „(4) Ein Anspruch auf die Zuwendung gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte besteht auch in den Fällen, in denen der Angestellte wegen Eintritts in den Vorruhestand nach der Vorruhestandsregelung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet."
4. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:
   „(4) Ein Anspruch auf die Zuwendung gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter besteht auch in den Fällen, in denen der Arbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach der Vorruhestandsregelung aus dem Beschäftiungsverhältnis ausscheidet."
5. In der Anlage 1 erhält die Sparte I folgende Fassung:
   „I: Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen[1]) mit abgeschlossener Berufsausbildung	VII

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach sechsjähriger Bewährung	VI b
3. Pädagogische Mitarbeiterinnen[1]) mit abgeschlossener Fachschulausbildung	VII
4. Mitarbeiterinnen wie zu 3. nach sechsmonatiger Tätigkeit	VI b
5. Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung	VI b
6. Mitarbeiterinnen wie zu 4. oder 5. nach dreijähriger Bewährung	V c
7. Pädagogische Mitarbeiterinnen mit einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung	V b
8. Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit bis zu 3500 Unterrichtsstunden jährlich[2])	V b
9. Stellvertretende Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 3500 und bis zu 7000 Unterrichtsstunden jährlich[2])	V b
10. Mitarbeiterinnen wie zu 7. nach vierjähriger Bewährung	IV b
11. Mitarbeiterinnen wie zu 8. oder 9. nach vier Jahren in dieser Tätigkeit	IV b
12. Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 3500 und bis zu 7000 Unterrichtsstunden jährlich[2])	IV b
13. Stellvertretende Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 7000 und bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich[2])	IV b
14. Mitarbeiterinnen wie zu 12. nach vier Jahren in dieser Tätigkeit	IV a
15. Mitarbeiterinnen wie zu 13. nach mindestens drei Jahren in dieser Tätigkeit	IV a
16. Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 7000 und bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich[2])	IV a
17. Stellvertretende Leiterinnen mit entsprechendem Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung in Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich[2])	IV a
18. Mitarbeiterinnen wie zu 16. nach mindestens vier Jahren in dieser Tätigkeit	III
19. Mitarbeiterinnen wie zu 17. nach mindestens vier Jahren in dieser Tätigkeit	III
20. Leiterinnen mit entsprechender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich[2])	III
21. Mitarbeiterinnen wie zu 20. nach fünf Jahren in dieser Tätigkeit	II a

[1]) Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterin wird durch lehrende, beratende und planende Funktion bestimmt; Verwaltungsaufgaben können hinzutreten.

[2]) Die Unterrichtsleistung wird bezogen auf die gesamte Familienbildungsstätte. Die durch Honorarkräfte geleisteten Unterrichtsstunden zählen bei der Unterrichtsleistung mit. Die geforderten Stundenzahlen beziehen sich auf den Mittelwert aus den im zurückliegenden Jahr geleisteten und den nach der Planung für das laufende Jahr vorgesehenen Unterrichtsstunden."

6. Es wird folgende Anlage 9 angefügt:

„Anlage 9
(zu § 2 Abs. 6)

Vorruhestandsregelung

Nr. 1

Geltungsbereich

Diese Vorruhestandsregelung gilt für Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind und die mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden (§ 1 Abs. 2).

Nr. 2

Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

(1) Auf Antrag des Mitarbeiters kann zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeiter vereinbart werden, daß der Mitarbeiter zum Zweck des Eintritts in den Vorruhestand aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Der Anstellungsträger hat die Entscheidung über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

(2) Antragsberechtigt sind, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3 erfüllt sind,

im Jahr 1986 Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1929 geboren sind,
im Jahr 1987 Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1930 geboren sind,
im Jahr 1988 und später Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1931 geboren sind.

(3) Der Mitarbeiter hat den Antrag möglichst frühzeitig schriftlich zu stellen; mündliche Anträge sind unwirksam.

(4) Der Antrag soll den Termin enthalten, zu dem der Mitarbeiter in den Vorruhestand eintreten möchte.

(5) Der Eintritt in den Vorruhestand darf jeweils nur am 1. eines Kalendermonats beginnen, frühestens am 1. des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats.

(6) Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger schriftlich abgeschlossen worden ist. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

(7) Beabsichtigt der Anstellungsträger, mit dem Mitarbeiter eine Vereinbarung zu schließen, so sollen sich Anstellungsträger und Mitarbeiter über den Zeitpunkt des Beginns des Vorruhestandes einigen.

(8) Vom Beginn des Vorruhestandes an erhält der Mitarbeiter Vorruhestandsgeld.

(9) Ein Mitarbeiter kann nicht zur Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Vereinbarung über den Vorruhestand gezwungen werden. Die Nichtinanspruchnahme der Vorruhestandsregelung ist kein Grund für eine Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Anstellungsträger.

Nr. 3

Voraussetzungen für den Antrag auf Abschluß einer Vereinbarung über den Vorruhestand

Der Mitarbeiter kann einen Antrag gemäß Nr. 2 Abs. 1 nur stellen, wenn er

a) das 58. Lebensjahr vollendet hat,

b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden hat, wobei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 AFG derzeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen,

c) vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens fünf Jahre ununterbrochen im kirchlichen Dienst beschäftigt war,

d) bei Eintritt in den Vorruhestand keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält, es sei denn, daß er die Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat.

Nr. 4

Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung über den Vorruhestand

(1) Anstellungsträger dürfen eine Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand nur abschließen, wenn die Voraussetzungen des Vorruhestandsgesetzes (VRG) vorliegen.

(2) Der Anstellungsträger hat aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses

a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder

b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist,

auf dem frei gemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz zu beschäftigen oder

c) einen Auszubildenden zu beschäftigen, sofern der Anstellungsträger in der Regel ausschließlich der Auszubildenden

und Schwerbehinderten nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.

Nr. 5

Vorruhestandsgeld

(1) Der ausgeschiedene Mitarbeiter erhält vom Beginn des Vorruhestandes an ein Vorruhestandsgeld in Höhe von 65 v.H. des Bruttoarbeitsentgelts. Das Vorruhestandsgeld ist zum gleichen Zeitpunkt fällig, in dem die Vergütungen und Löhne ausbezahlt werden.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Vorruhestandes durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet. § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 AFG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind.

Nr. 6

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen beanspruchen kann. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Beim Tod des ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld

a) ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten oder in der er auf Grund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,

b) erlischt, wenn er nach dieser Bestimmung mindestens 150 Kalendertage geruht hat; mehrere Ruhezeiträume sind dabei zusammenzurechnen.

(4) Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 3 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Mitarbeiter sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Vorruhestandes ständig ausgeübt hat.

(5) Besteht in Ausnahmefällen eine besondere sittliche Verpflichtung zur Übernahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, durch die die Ruhensvorschrift des Absatzes 3 Buchst. a ausgelöst würde, so können der Anstellungsträger mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Behörde und der Mitarbeiter die Vereinbarung dahin abändern, daß Vorruhestandsgeld vom Beginn des Monats ab, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen wird, nur noch in Höhe des bisherigen Vorruhestandsgeldes, vermindert um den sonst fälligen Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit, gezahlt wird.

Nr. 7

Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

(1) Der bisherige Anstellungsträger trägt 50 v.H. des Beitrages, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Mitarbeiters in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist.

(2) Für den von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiter trägt der bisherige Anstellungsträger 50 v.H. des Beitrages, den der ausgeschiedene Mitarbeiter für das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Altersversorgung zu zahlen hat, höchstens jedoch den Betrag, der an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Nr. 8

Sonderumlage zur Zusatzversorgung

Während der Zeit des Vorruhestandes entrichtet der Anstellungsträger eine monatliche Sonderumlage an die Zusatzversorgungskasse, soweit das jeweils geltende Zusatzversorgungsrecht die Möglichkeit zur Zahlung einer solchen Umlage vorsieht.

Nr. 9

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

(1) Der Mitarbeiter darf durch sein Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit nicht gefährden. Er hat insbesondere alle ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erheblich sind, dem bisherigen Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der ausgeschiedene Mitarbeiter hat den Antrag auf Altersruhegeld oder auf andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat der ausgeschiedene Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Anstellungsträgers diesem nachzuweisen, daß er Altersruhegeld oder andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen nicht beanspruchen kann. Kommt der ausgeschiedene Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, so kann der bisherige Anstellungsträger das Vorruhestandsgeld so lange zurückbehalten, bis der ausgeschiedene Mitarbeiter den Nachweis erbracht hat.

(4) Der ausgeschiedene Mitarbeiter hat zu Unrecht empfangenes Vorruhestandsgeld dem Anstellungsträger zurückzuzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die von dem ausgeschiedenen Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

Nr. 10

Ausschlußfrist

Nach Eintritt des Mitarbeiters in den Vorruhestand sind alle Ansprüche auf Leistungen aus der Vereinbarung über den Vorruhestand innerhalb der Ausschlußfristen der §§ 21 und 35 schriftlich geltend zu machen.

Nr. 11

Sicherung für den Fall der Zahlungseinstellung

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernehmen die Haftung für alle Anstellungsträger in ihrem Bereich für etwaige Ausfälle von Vorruhestandsgeld, die sich für den Fall der Zahlungseinstellung eines Anstellungsträgers ergeben können."

§ 2

Übergangsbestimmung zu § 1 Nr. 6

Treten tarifliche Bestimmungen im Laufe des Jahres 1988 in Kraft, durch die für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen die Arbeitszeit verkürzt wird, so sollen diese Bestimmungen nach Maßgabe des geltenden Rechts wirksam werden; jedoch fallen dann die durch die Bestimmungen des § 15 a BAT und des § 15 a MTL II geregelten Arbeitszeitverkürzungen im gleichen Umfang weg.

§ 3

Es treten in Kraft

a) § 1 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1986,

b) die übrigen Bestimmungen am 1. Juli 1986.

Hannover, den 26. März 1986

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Strietzel
(Vorsitzender)

Nr. 49

Bekanntmachung betreffend Vorruhestandsregelung für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Ruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz - VRG) vom 13. April 1984 - Anlage 2 - für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durch die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. März 1986 die Vorruhe-

standsregelung beschlossen. Die Änderung der Dienstvertragsordnung ist in diesem Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Sie enthält neben der Vorruhestandsregelung, die in der Anlage 9 zu finden ist und die am 1. Juli 1986 in Kraft tritt, auch eine Neufassung der Sparte I (Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten).

Die Vorruhestandsregelung sieht vor, daß Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 1989 das 58. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, jeweils vom Beginn des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats an ein Vorruhestandsgeld erhalten können, wenn sie aus dem Dienst ausscheiden. Das Vorruhestandsgeld beträgt 65 v.H. der Bezüge des Mitarbeiters in den letzten sechs Monaten seiner Tätigkeit vor Eintritt in den Vorruhestand. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt dem Anstellungsträger unter den unten genannten weiteren Voraussetzungen einen Zuschuß in Höhe von 35 v.H. des Vorruhestandsgeldes. Die von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation beschlossene Regelung für den Vorruhestand orientiert sich im wesentlichen an den Mindestvoraussetzungen des Vorruhestandsgesetzes. Die Vorruhestandsregelung gilt nur für hauptberufliche Angestellte und Arbeiter, nicht für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Belastung des Anstellungsträgers soll möglichst gering gehalten werden; deshalb hat der Mitarbeiter so früh wie möglich Altersruhegeld o.ä. zu beantragen.

Wir geben im einzelnen folgende Hinweise:

1. Es besteht kein Anspruch eines Mitarbeiters auf den Vorruhestand. Weder ist der Mitarbeiter verpflichtet, ein Angebot des Anstellungsträgers, ihm den Vorruhestand zu gewähren, anzunehmen, noch muß der Anstellungsträger einem entsprechenden Antrag des Mitarbeiters stattgeben. Wir empfehlen jedoch, sich zu bemühen, den Eintritt in den Vorruhestand auf Antrag zu ermöglichen.

2. Der Eintritt eines Mitarbeiters in den Vorruhestand setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiter voraus (Nr. 2 Vorruhestandsregelung). Die Bedingungen dafür sind in Nr. 3 der Vorruhestandsregelung, das Muster für eine solche Vereinbarung in Anlage 1, enthalten.

3. Nummer 5 der Vorruhestandsregelung setzt das Vorruhestandsgeld auf 65 v.H. des letzten Bruttoarbeitsentgelts fest. Der Zahlungsmodus ist in Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Nach Nr. 5 Abs. 3 der Vorruhestandsregelung wird das Vorruhestandsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn des Vorruhestandes um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind; die Dynamisierung orientiert sich also an den Rentensteigerungen, nicht an Vergütungs- oder Lohnsteigerungen der Mitarbeiter.

   Es handelt sich bei dem Vorruhestandsgeld nicht um eine Rente, sondern um eine Alternativleistung zu den bisherigen Dienstbezügen. Deshalb sind Beiträge zur Kranken- oder Rentenversicherung in gleicher Weise wie bei einer Vergütungs- oder Lohnzahlung zu entrichten (Nr. 7 der Vorruhestandsregelung). Nach Nr. 8 der Vorruhestandsregelung entrichtet der Anstellungsträger eine monatliche Sonderumlage an die Zusatzversorgungskasse, soweit das jeweils geltende Zusatzversorgungsrecht die Möglichkeit zur Zahlung einer solchen Umlage vorsieht. Das bedeutet, daß die Anstellungsträger im Bereich unserer Kirche die Sonderumlage zur Zusatzversorgung zu entrichten haben, da das Zusatzversorgungsrecht die Möglichkeit zur Zahlung einer solchen Umlage vorsieht. Diese Regelung soll Minderungen der Gesamtversorgung des Mitarbeiters durch Eintritt in den Vorruhestand so gering wie möglich halten.

   Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind während des Vorruhestandes eines Mitarbeiters nicht zu entrichten.

4. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den der im Vorruhestand befindliche Mitarbeiter Altersruhegeld beanspruchen kann, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres; auf den tatsächlichen Bezug von Altersgeld o.ä. kommt es nicht an. Die überwiegende Zahl der Mitarbeiter wird mit 63 Jahren die Voraussetzungen für den Bezug von Altersruhegeld erfüllen; eine große Zahl weiblicher Mitarbeiter kann darüber hinaus bereits mit 60 Jahren Anspruch auf Altersruhegeld geltend machen. Somit wird sich in den meisten Fällen die Dauer der Vorruhestandsleistungen auf die Zeit bis zur Vollendung des 60. bzw. des 63. Lebensjahres belaufen. Wir empfehlen, bei der Antragstellung eines Mitarbeiters vorsorglich auch seine Rentenanwartschaft zu überprüfen, um einen besseren Überblick über die zu erwartende Dauer der zusätzlichen Belastungen zu gewinnen.

5. Damit der Anstellungsträger den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erhalten kann, ist es u.a. erforderlich, „aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

   a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder

   b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz“ zu beschäftigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Vorruhestandsgesetz).

   Wenn der Anstellungsträger bereit ist, dem Antrag eines Mitarbeiters zu entsprechen, empfehlen wir, zwar grundsätzlich eine Zusage zu geben, die Wirksamkeit dieser Zusage jedoch davon abhängig zu machen, daß ein Mitarbeiter im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 Vorruhestandsgesetz gewonnen werden kann; mit Eintritt des bisherigen Mitarbeiters in den Vorruhestand soll dann der neue Mitarbeiter eingestellt bzw. weiterbeschäftigt werden, damit möglichst ohne Überbrückungszeit der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erlangt wird. Für den Antrag auf Gewährung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit stellt das örtlich zuständige Arbeitsamt die Formulare und Informationen zur Verfügung.

   Der Anspruch auf den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit setzt nicht voraus, daß der neu einzustellende Mitarbeiter den Arbeitsplatz des in den Vorruhestand entlassenen Mitarbeiters einnimmt. Entscheidend ist vielmehr, daß die Einstellung „aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ erfolgt.

   „Aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ wäre ein bisher Arbeitsloser z.B. dann eingestellt, wenn

   - eine Kindergartenleiterin in den Vorruhestand eintritt,
   - eine bisher als Gruppenleiterin tätige Kraft die Leitung des Kindergartens übernimmt,
   - die bisherige Zweitkraft in der Gruppe die Gruppenleitung übernimmt und
   - auf der Stelle dieser Zweitkraft eine bisher arbeitslose Erzieherin eingestellt wird.

6. Maßstab für die Berechnung des Vorruhestandsgeldes sind die Bezüge der letzten sechs Monate vor Eintritt in den Vorruhestand, soweit dies Entgelt im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet; § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 AFG finden entsprechende Anwendung. Zuwendungen, Urlaubsgeld und Mehrarbeitszuschläge bleiben unberücksichtigt.

7. Durch § 1 Nr. 3 und 4 der 3. Änderung der Dienstvertragsordnung sind die §§ 22 und 37 ergänzt worden. Danach erhalten hauptberufliche Angestellte und Arbeiter im Jahr des Eintritts in den Vorruhestand eine anteilige Zuwendung, wie sie an Mitarbeiter zu zahlen ist, wenn diese wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes ausscheiden. Während der Vorruhestandszeit ist die Zuwendung nicht mehr zu zahlen.

8. Nach dem Satzungsrecht der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gilt ein Mitarbeiter dann als Pflichtversicherter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, wenn er vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Grund der Vorruhestandsregelung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat. Anders als nach bisher geltendem Recht führt ein vorzeitiges Ausscheiden auf Grund der Vorruhestandsordnung nicht zum Verlust der Anwartschaft auf eine Versorgungsrente. Im Einzelfall können sich aber Minderungen der Gesamtversorgung durch den Vorruhestand ergeben.

9. Zu der steuerrechtlichen Behandlung des Vorruhestandsgeldes bitten wir zu beachten:

   Vorruhestandsleistungen gelten steuerrechtlich als Abfindungen und sind bis zu den in § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträgen steuerfrei auszuzahlen. Danach sind im einzelnen steuerfrei:

   24.000,-- DM,
   30.000,-- DM, wenn das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat,
   und
   36.000,-- DM, wenn das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden hat.

10. Da die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß Nr. 11 der Vorruhestandsregelung für jeden Einzelfall die Insolvenzsicherung übernommen hat, bedarf jeder Vertrag über den Eintritt in den Vorruhestand zu seiner Rechtswirksamkeit der **vorherigen** Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Bei Schwierigkeiten im Einzelfall bitten wir um Mitteilung, damit wir die Anstellungsträger beraten können.

Oldenburg, den 29. Juli 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 50

Bestätigung der Verordnung vom 6. März 1986 zur Änderung des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, Seite 295) gemäß Artikel 117 Absatz 3 der Kirchenordnung (GVBl. XXI. Band, Seite 67)

Die 43. Synode hat auf ihrer ersten Tagung am 29. Mai 1986 die Verordnung vom 6. März 1986 zur Änderung des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 6. August 1984 (GVBl. XXI. Band, Seite 67) bestätigt.

Oldenburg, den 24. Juli 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 51

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 26. November 1970
(GVBl. XVII. Band, Seite 83, Nr. 59)**

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In § 1 des Gesetzes vom 26. November 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 83, Nr. 59) werden die Worte „landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit" ersetzt durch die Worte

„zweite landeskirchliche Pfarrstelle im Landesjugendpfarramt".

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 52

Ordnung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
(bisher Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Ordnung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (bisher Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) bekannt.

Oldenburg, den 24. Juli 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

**Ordnung des Landesjugendpfarramtes der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
(bisher Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

1. Das Landesjugendpfarramt ist eine Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit. Es erfüllt in der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Verkündigungsauftrag der Kirche an jungen Menschen.

2.

2.1 Die Leitung des Landesjugendpfarramtes hat der Landesjugendpfarrer.

2.2 Die Pfarrer werden gemäß der kirchlichen Ordnung nach Anhörung der Jugendkammer vom Oberkirchenrat berufen.

2.3 Die Besetzung der übrigen Stellen erfolgt nach Anhörung des Landesjugendpfarrers durch den Oberkirchenrat. Der Landesjugendpfarrer soll hierzu nach Anhörung der Jugendkammer Vorschläge machen.

2.4 Ein Dienstverteilungsplan und eine Dienstanweisung können vom Oberkirchenrat erlassen werden. Vorschläge hierzu sollen vom Landesjugendpfarramt erarbeitet werden.

2.5 Die Pfarrer unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates nach Artikel 30 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Fassung vom 4. Juli 1985. Artikel 21 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend. Der Oberkirchenrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes. Der Landesjugendpfarrer ist ihr unmittelbarer Vorgesetzter.

3. Das Landesjugendpfarramt hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Beratung, Unterstützung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit;
   b) Entwicklung und Begleitung sach- und zeitgemäßer Arbeitsformen und Methoden für die Jugendarbeit;
   c) Grundlagenarbeit zu Inhalten und Schwerpunktthemen evangelischer Jugendarbeit;
   d) Vermittlung von Arbeitshilfen und Materialien sowie Öffentlichkeitsarbeit;
   e) Koordination der Jugendarbeit in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen;
   f) Förderung und Veranstaltung von Jugendtreffen, Begegnungen, Projekten und Modellmaßnahmen für den Gesamtbereich der oldenburgischen Kirche;
   g) Begleitung und Beratung von Projekten und Vorhaben der Jugendarbeit in Kirchenkreisen und Gemeinden;
   h) Zusammenarbeit mit den Verbänden evangelischer Jugendarbeit innerhalb der oldenburgischen Kirche sowie mit Gremien der Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene;
   i) Geschäftsführung für die Vertretungsgremien der Jugendarbeit (Jugendkammer, Landesjugendkonvent);
   j) Verwaltung und Vergabe kirchlicher und staatlicher Mittel zur Förderung der Jugendarbeit.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft. Die bisherige Ordnung der „Zentrale für Evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg" vom 3. Mai 1982 wird mit Wirkung vom 30. Juni 1986 aufgehoben.

Nr. 53

Bekanntmachung der Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 43. Synode hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 1986 an Stelle des ins Ausland beurlaubten Pfarrers Klaus Pöppelmeier, Oldenburg-Osternburg,

Pfarrer Hans-Joachim Jürgens, Varel

für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung vom 15. Juli 1986 zum nebenamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 24. Juli 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 54

Bekanntmachung der Veränderungen in der 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 43. Synode hat Kapitän zur See Edzard von Wiarda, Buhnenstraße 31, 2940 Wilhelmshaven, zum Synodalen berufen und in den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge und in den Ausschuß für theologische und liturgische Fragen gewählt.

Synodaler Hans-Joachim Jürgens wurde von der 43. Synode auf ihrer 1. Tagung am 28. Mai 1986 zum nebenamtlichen theologischen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt und scheidet aus der Synode aus. An seine Stelle tritt das bisherige Ersatzmitglied, Pfarrer Reinhold Carels, Corporalskamp 2, 2932 Zetel.

Oldenburg, den 24. Juli 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 55

Bekanntmachung der Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1986

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 36/86 vom 12. Mai 1986, Az OKR 954-0 KG 240, betreffend die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1986 bekannt.

Oldenburg, den 24. Juli 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1986

Die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 28. Februar 1986 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 erhöht. Gleichzeitig sind Änderungstarifverträge zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte und zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter abgeschlossen worden.

Die o.g. Tarifverträge werden nach Maßgabe des § 2 der Dienstvertragsordnung (DVO) vom 16. Mai 1983 in Verbindung mit § 21 des Mitarbeitergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1979 auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 23
   - Anlage A -
2. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
   - Anlage B -
3. Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum MTL II
   - Anlage C -
4. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter
   - Anlage F -
5. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11
   - Anlage G -
6. Änderungstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes
   - Anlage H -

mit der Bitte, die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen.

Diesem Rundschreiben wird der Runderlaß d.M. F. vom 7. April 1986 beigefügt. Für die Durchführung der Tarifverträge sind die im Runderlaß gegebenen Hinweise zu beachten. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß bei den nebenberuflichen Mitarbeitern, die eine Ausgleichszulage gemäß § 59 Abs. 2 DVO erhalten, ab 1. Januar 1986 eine Verringerung der Ausgleichszulage gemäß § 59 Abs. 3 DVO vorzunehmen ist. Auf die mit Rundschreiben Nr. 12/85 vom 14. Januar 1985 zur Durchführung der DVO zu § 59 gegebenen Hinweise wird Bezug genommen.

Die Tarifverträge über eine Erhöhung des Urlaubsgeldes für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen V c bis X bzw. Kr. VI bis Kr. I sowie für Arbeiter und Auszubildende sind noch nicht abgeschlossen. Inwieweit diese Tarifverträge für den Bereich unserer Kirche Anwendung finden, wird in einem gesonderten Rundschreiben bekanntgegeben.

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern **schriftlich** mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen **aktenkundig** zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 1986 im öffentlichen Dienst; Tarifverträge über die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen

RdErl. d. MF v. 7.4.1986 - 45 80 01/1986 -

I.

1. Die Tarifvertragsparteien haben die nachstehenden Tarifverträge geschlossen:

Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28.2.1986 (**Anlage A**),

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28.2.1986 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (**Anlage B**),

Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum MTL II vom 28.2.1986 (**Anlage C**),

24. Änderungstarifvertrag vom 28.2.1986 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (**Anlage D**),

Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 28.2.1986 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) (**Anlage E**),

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28.2.1986 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter (**Anlage F**),

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28.2.1986 (**Anlage G**),

Tarifvertrag vom 28.2.1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (**Anlage H**),

Tarifvertrag vom 28.2.1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (**Anlage I**),

Tarifvertrag vom 28.2.1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (**Anlage J**),

Tarifvertrag vom 28.2.1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (**Anlage K**),

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28.2.1986 (**Anlage L**),

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28.2.1986 (**Anlage M**),

Tarifvertrag vom 28.2.1986 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (**Anlage N**).

2. Die als Anlagen A, B und G abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und - jeweils gleichlautend - der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund - andererseits abgeschlossen worden.

Die als Anlagen H bis N abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und - jeweils gleichlautend - der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund - andererseits abgeschlossen worden.

Die als Anlagen C bis F abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossen worden.

3. Die Tarifverträge werden für den Bereich der Landesverwaltung mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben.

Die Beträge in den Vergütungs- und Lohnstellen vorab mit Schnellbrief vom 13.2.1986, ergänzt durch Schnellbrief vom 21.2.1986 - Az. jeweils 45 80 01/1986 -, übersandten Tabellen sind unverändert geblieben.

4. Wegen der für die Durchführung der Tarifverträge benötigten Haushaltsmittel wird auf Nr. 12 meines RdErl. vom 15.2.1986 (Nds. MBl. S. 226 - GültL 2/111) hingewiesen.

II.

Zusammenfassung der Verhandlungsergebnisse:

1. In den Tarifverträgen ist mit Wirkung vom 1.1.1986 für Angestellte eine allgemeine Erhöhung der Grundvergütungen sowie der Ortszuschläge der Stufen 1 und 2, für Arbeiter der Löhne um 3,5 v.H. jeweils auf der Grundlage der seit dem 1.1.1985 nach den Tarifverträgen vom 12.12.1984 geltenden Beträge vereinbart worden. Die Ortszuschläge der Angestellten von Stufe 3 an sowie die hieraus abgeleiteten Sozialzuschläge der Arbeiter wurden unter Vereinheitlichung der jeweiligen Unterschiedsbeträge auf 115,80 DM neu festgesetzt. Zusätzlich erhalten Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr. I und Kr. II und Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen II bis VI für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind einen Erhöhungsbetrag zum Ortszuschlag bzw. zum Sozialzuschlag von 40 DM, 30 DM oder 20 DM.

2. Die allgemeine Zulage in Höhe von 40 DM nach den Tarifverträgen vom 17.5.1982 ist auf 67 DM angehoben worden.

3. Das Urlaubsgeld der Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen V c bis X bzw. Kr. VI bis Kr. I sowie der Arbeiter wird auf 450 DM, das der Auszubildenden und Lernschwestern usw. auf 300 DM erhöht. Die Tarifverträge sind noch nicht abgeschlossen; sie werden zu gegebener Zeit besonders bekanntgegeben werden.

4. Die Ausbildungsvergütungen sind je nach Ausbildungsjahr zwischen 5,2 v.H. und 4,3 v.H. erhöht worden.

5. Die Tarifverträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern/Lernpfleger und der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1.1.1967 sind mit Wirkung vom 1.9.1985 wieder in Kraft gesetzt worden. Das Ausbildungsgeld wurde mit Wirkung vom 1.1.1986 um 3,5 v.H. erhöht.

6. Die Rechtsverhältnisse und die Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4.6.1985 oder des Hebammengesetzes vom 4.6.1985 ausgebildet werden, wurden neu geregelt.

Für die Ausbildungsvergütungen gilt folgendes:

6.1 Schülerinnen/Schüler
- in der Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30.6.1985 und vor dem 1.1.1986 begonnen hat,
- in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31.8.1985 und vor dem 1.1.1986 begonnen hat,

erhalten Ausbildungsvergütungen in Höhe des Ausbildungsgeldes der Lernschwestern/Lernpfleger oder der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe nach den Tarifverträgen vom 1.1.1967 (vgl. Anlage M).

6.2 Schülerinnen/Schüler, die ihre Ausbildung nach dem 31.12.1985 begonnen haben oder beginnen, erhalten Ausbildungsvergütungen nach neuen Vergütungssätzen (vgl. Anlage M).

III.

Zur Durchführung der Tarifverträge weise ich auf folgendes hin:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT

1.1 Zu § 3 (Ortszuschlag)

1.1.1 Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt

in den Tarifklassen I b und 1 c	136,66 DM,
in der Tarifklasse II	130,16 DM

monatlich. Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, erhält der zur Tarifklasse 1 b oder 1 c gehörende Ehegatte 68,33 DM und der zur Tarifklasse II gehörende Ehegatte 65,08 DM als halben Ehegattenanteil.

1.1.2 Nach Absatz 2 Satz 1 erhöht sich der Ortszuschlag in der Tarifklasse II von der Stufe 4 an, d.h. für das zweite und jedes weitere beim Ortszuschlag zu berücksichtigende Kind, für Angestellte mit Vergütung nach bestimmten Vergütungsgruppen. Maßgebend dafür, ob und ggf. in welcher Höhe dem Angestellten für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag zusteht, ist die Vergütungsgruppe, aus der er in dem jeweiligen Kalendermonat die Vergütung erhält.

Nach Absatz 3 Satz 2 bleiben für den Erhöhungsbetrag Kinder außer Betracht, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird. Dabei handelt es sich um Kinder, die nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 29 Abschn. B BAT bei der Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen sind, weil dem Angestellten für sie „Abkommenkindergeld" zusteht. Hat der Angestellte ein für den Erhöhungsbetrag außer Betracht bleibendes Kind oder mehrere solcher Kinder, ist für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 die Zahl der im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 3 und 4 BAT berücksichtigungsfähigen Kinder gesondert festzustellen.

Der Erhöhungsbetrag ist Teil des Ortszuschlages, gehört also z.B. bei Anwendung des § 29 Abschn. B Abs. 6 BAT zu dem auf das Kind entfallenden Unterschiedsbetrag. Als Teil des Ortszuschlages gehört er zur Vergütung im Sinne des § 26 BAT. § 34 Abs. 1 BAT und § 36 Abs. 2 BAT wirken sich somit auch auf den Erhöhungsbetrag aus.

Bei der Berechnung einer persönlichen Zulage nach § 24 Abs. 3 BAT ist für die niedrigere und für die höhere Vergütungsgruppe jeweils gesondert festzustellen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen ist.

1.2 Erhöhungssatz für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 BAT

Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung auf 3,50 v.H. festgelegt. Der Erhöhungssatz (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT) beträgt danach 2,80 v.H. Er ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT bemessen ist.

In den Fällen, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT bemessen wird, gilt folgendes:

Hat der Berechnungszeitraum vor dem 1.1.1986 geendet, ist der Aufschlag vom 1.1.1986 an um 2,80 v.H. zu erhöhen. Hat der Berechnungszeitraum nach dem 31.12.1985 geendet oder endet er nach diesem Zeitpunkt, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1.1.1986 zugestanden haben.

1.3 Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT

Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT beträgt vom 1.1.1986 an 18,97 DM.

2. Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum MTL II (Anlage C)

2.1 Zu § 3 (Sozialzuschlag)

2.1.1 Nach Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 erhöht sich der Sozialzuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter mit Entlohnung nach

- den Lohngruppen II und III	um je 40 DM,
- den Lohngruppen IV und V	um je 30 DM,
- der Lohngruppe VI	um je 20 DM

monatlich. Die Ausführungen unter Nr. 1.1.2 gelten entsprechend.

2.1.2 Hat der Arbeiter für einen Teil eines Kalendermonats keinen Lohnanspruch (z.B. wegen erlaubten Fernbleibens ohne Lohnfortzahlung gemäß § 33 Abs. 5 MTL II, Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und erhält er nur aus diesem Grunde für diesen Teil des Kalendermonats deshalb auch den höheren Monatstabellenlohn nicht (vgl. § 30 Abs. 3 MTL II), bleibt die höhere Lohngruppe auch für den Teilmonat maßgebend; denn Unterabsatz 2 Buchst. a stellt nur darauf ab, ob der höhere Monatstabellenlohn wegen der Vertretung oder wegen der vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit für den vollen Kalendermonat zusteht oder nicht.

Erhält der Arbeiter zu dem vorstehend genannten Monatstabellenlohn eine der in Unterabsatz 2 genannten Zulagen und erreicht die Summe aus dem Monatstabellenlohn und dieser Zulage den Betrag des der Stufe des Monatstabellenlohns des Arbeiters entsprechenden Monatstabellenlohns einer höheren Lohngruppe, ist diese maßgebend (Unterabsatz 2 Buchst. b). Voraussetzung ist jedoch auch hier, daß die Zulage für den vollen Kalendermonat zusteht.

Beispiele:

1. Ein Arbeiter der Lohngruppe III Dienstzeitstufe 6 mit zwei Kindern, dem vertretungsweise eine nach der Lohngruppe IV bewertete Tätigkeit übertragen worden ist, erhält vom 14. Mai bis 15. Juli den Monatstabellenlohn der Lohngruppe IV Dienstzeitstufe 6. Er ist für den Monat Juni der Lohngruppe IV zuzuordnen und hat somit Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag von 30 DM. Für die Monate Mai und Juli bleibt er der Lohngruppe III zugeordnet; ihm steht für diese Monate jeweils ein Erhöhungsbetrag von 40 DM zu. Wird der Arbeiter im Monat Juni für fünf Arbeitstage ohne Lohnfortzahlung beurlaubt (§ 33 Abs. 5 MTL II), bleibt auch für den „Teilmonat" Juni der Erhöhungsbetrag von 30 DM maßgebend. Dem Arbeiter stehen für den Monat Juni der Monatstabellenlohn und der Sozialzuschlag einschließlich des darin enthaltenen Erhöhungsbetrages von 30 DM gemäß § 30 Abs. 3 MTL II in anteiliger Höhe zu.

2. Ein Arbeiter der Lohngruppe III Dienstzeitstufe 6 mit zwei Kindern erhält wegen Vertretung eines Angestellten vom 20. Juni bis 10. August eine Vertretungszulage nach § 9 Abs. 4 MTL II in Höhe von 10 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe. Für den vollen Kalendermonat Juli stehen ihm zu:

Monatstabellenlohn III/6	2164,22 DM
Vertretungszulage nach § 9 Abs. 4 MTL II	208,97 DM
Summe	2373,19 DM

Diese Summe übersteigt den Betrag des Monatstabellenlohnes der Stufe 6 der Lohngruppe VI (= 2348,68 DM), erreicht jedoch nicht den Betrag des Monatstabellenlohnes der Stufe 6 der Lohngruppe VII (= 2448,58 DM). Der Arbeiter ist daher für den Monat Juli der Lohngruppe VI zuzuordnen. Ihm steht für den Monat Juli für sein zweites Kind ein Erhöhungsbetrag von 20 DM zu; für die Monate Juni und August bleibt er der Lohngruppe III zugeordnet und hat deshalb jeweils Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 40 DM.

3. Ein Arbeiter der Lohngruppe IV Dienstzeitstufe 10 mit zwei Kindern erhält wegen Vertretung eines als Vorarbeiter beschäftigten Arbeiters der Lohngruppe VI vom 20. Juni bis 10. August den Monatstabellenlohn der Lohngruppe VI Dienstzeitstufe 10 (vgl. § 9 Abs. 4 MTL II) und eine Vorarbeiterzulage in Höhe von 8 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe (vgl. § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis). Ihm stehen für den Monat Juli zu:

Monatstabellenlohn VI/10	2467,15 DM
Vorarbeiterzulage (8 v.H. aus VI/4)	181,26 DM
Summe	2648,41 DM

Diese Summe übersteigt den Betrag des Monatstabellenlohnes der Stufe 10 der Lohngruppe VII (= 2573,56 DM), erreicht jedoch nicht den Betrag des Monatstabellenlohnes der Stufe 10 der Lohn-

gruppe VIII (= 2691,04 DM). Der Arbeiter ist daher für den Monat Juli der Lohngruppe VII zuzuordnen, so daß ihm für diesen Monat für sein zweites Kind ein Erhöhungsbetrag im Sozialzuschlag nicht zusteht; für die Monate Juni und August bleibt er der Lohngruppe IV zugeordnet und hat deshalb jeweils Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 30 DM.

2.1.3 Der Erhöhungsbetrag ist Teil des Sozialzuschlages. Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag und damit auch den ggf. darin enthaltenen Erhöhungsbetrag in anteiliger Höhe.

2.2 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTL II

Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Lohnerhöhung auf 3,50 v.H. festgelegt. Vom 1.1.1986 an beträgt deshalb der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II 2,80 v.H., für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II 3,50 v.H. Im übrigen gelten die Hinweise für Angestellte unter Nr. 1.2 entsprechend.

3. 24. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Anlage D)

Die Regelung in § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 16 zum MTL II betreffend den Sozialzuschlag gilt auch für die Personenkraftwagenfahrer. Da sie in der Lohngruppe VI eingereiht sind, erhöht sich der ihnen zustehende Sozialzuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20 DM monatlich.

4. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TVZ zum MTL (Anlage E)

Durch § 1 Nr. 1 Buchst. a ist die ab 1.1.1986 geltende Bemessungsgrundlage von 7,80 DM in den TVZ zum MTL übernommen worden. Hieraus ergeben sich nachstehende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	
I	0,39 DM
II	0,47 DM
III	0,62 DM
IV	0,78 DM
V	0,94 DM
VI	1,09 DM
VII	1,25 DM
VIII	1,56 DM
IX	1,95 DM
X	2,42 DM

5. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Anlage G)

5.1 Fahrkostenanteil gemäß § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten beträgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 1.1.1986 an 34,80 DM monatlich. Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages weniger als 3 DM nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten vom 1.1.1986 an auf mindestens 37,80 DM monatlich belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

5.2 Verzicht auf Vergütungsspitzenbeträge

Der für den Kindergeldanspruch nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG maßgebende Grenzbetrag von 750 DM wird durch die neuen Ausbildungsvergütungen in bestimmten Fällen überschritten. Ein Verzicht auf Teile der Ausbildungsvergütung zur (weiteren) Erlangung des Kindergeldes ist bei tarifgebundenen Auszubildenden nach § 4 Abs. 3 und 4 TVG unzulässig. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst ist auch bei nicht tarifgebundenen Auszubildenden derartigen Erlaßverträgen nicht zuzustimmen.

6. Tarifverträge zur Änderung des

- **Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (Anlage J)**
- **Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (Anlage K)**

Die zum 31.8.1985 gekündigten Tarifverträge sind in der am 31.8. 1985 geltenden Fassung mit Wirkung vom 1.9.1985 wieder in Kraft gesetzt worden (§ 1). Die Tarifverträge gelten für die Lernschwestern/Lernpfleger und Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1.9.1985 begonnen hat.

Für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1.7.1985 begonnen hat, gelten die bisherigen Regelungen ebenfalls weiter.

7. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Anlage L)

7.1 Allgemeines

Die Tarifverträge gelten für

7.1.1 Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30.6.1985,

7.1.2 Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31.8.1985

begonnen hat.

7.2 Zu § 6

Hinsichtlich der Schweigepflicht wird auf den Beschluß des Landesministeriums vom 7.2.1984 (Nds. MBl. S. 254) verwiesen.

7.3 Zu § 8

Soweit sich aus den §§ 8 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes nichts anderes ergibt, dürfen die Schülerinnen/Schüler auch an Sonntagen, Wochenfeiertagen und - an allen Tagen - auch in der Nacht ausgebildet werden, wenn dies dem Ausbildungszweck (vgl. § 4 des Krankenpflegegesetzes bzw. § 5 des Hebammengesetzes) dient.

In der Nacht dürfen Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege nach § 1 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16.10.1985 (BGBl. I S. 1973) frühestens mit Beginn des zweiten Ausbildungsjahres ausgebildet werden. Innerhalb des zweiten und dritten Ausbildungsjahres müssen sie jedoch mindestens 120 und dürfen sie höchstens 160 Stunden Nachtdienst unter Aufsicht einer ausgebildeten Pflegekraft leisten.

Die Regelung des Absatzes 3 greift nur ein, wenn die Schülerin/der Schüler über die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beschäftigt wird. Die Regelung gilt also nicht, wenn eine über die festgesetzte tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Inanspruchnahme innerhalb derselben Woche durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung ergibt sich aus § 11 Abs. 1. Eine Arbeitsbefreiung ist nicht vorgesehen.

7.4 Zu § 10

Zur Ausbildungsvergütung im Sinne des Absatzes 2 gehören auch die der Schülerin/dem Schüler nach § 11 Abs. 1 bis 3 zustehenden Bezüge. Für diese ist, soweit es sich nicht um in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen handelt, § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 BAT zu beachten.

7.5 Zu § 11

Für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, die Ausbildung an Vorfesttagen nach 12 Uhr und die Zeitzuschläge (Absatz 2) sind hinsichtlich des Anspruchs dem Grunde nach sinngemäß anzuwenden.

7.5.1 Nr. 6 Abschn. B SR 2 a BAT
(Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft),

7.5.2 § 16 Abs. 2 BAT
(Ausbildung an Vorfesttagen nach 12 Uhr),

7.5.3 § 35 BAT, ausgenommen (wegen der Sonderregelung des § 11 Abs. 1) Absatz 1 Satz 2 Buchst. a sowie (weil nicht einschlägig) Absatz 5 (Zeitzuschläge).

Auf die Möglichkeit des Freizeitausgleichs nach der sinngemäß anzuwendenden Nr. 6 Abschn. B Abs. 4 und Abs. 6 Unterabs. 5 SR 2 a BAT wird hingewiesen.

Bemessungsgrundlage für die Zeitzuschläge ist nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung.

Die nach § 11 zu zahlenden Beträge ergeben sich aus den als Anlagen 1 bis 3 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 (Anlage M) abgedruckten Tabellen.

Die Gewährung von Sachbezügen nach Absatz 4 Unterabsatz 2 sollte in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zum Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

7.6 Zu § 12

Entsprechende Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die Beamten im Vorbereitungsdienst. Der Wechsel des Ausbildungsortes im Rahmen der Ausbildung ist keine Abordnung im reisekostenrechtlichen Sinne (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.3. 1960 - 2 C 15/59); es werden nach § 12 Abs. 1 nur die notwendigen Fahrkosten erstattet.

7.7 Zu § 13

Für Fortsetzungserkrankungen ist keine dem § 37 Abs. 5 BAT entsprechende Regelung getroffen worden, so daß entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes zu verfahren ist (BAG, Urteil vom 29.9.1982 - 5 AZR 130/80 -, AP Nr. 50 zu § 1 LohnFG).

7.8 Zu § 16

Ansprüche auf Sonderurlaub oder Zusatzurlaub bestehen nicht, da nur auf die Vorschriften des BAT über den Erholungsurlaub Bezug genommen wird.

7.9 Zu § 18

Die Schülerinnen/Schüler sind in den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17.12.1970 einbezogen worden (vgl. Anlage N). Die Tarifverträge über eine Zuwendung und ein Urlaubsgeld für die Schülerinnen/Schüler werden nach ihrem Abschluß besonders bekanntgegeben.

7.10 Zu § 19

Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege sind nach Maßgabe meines RdErl. vom 24.3.1986 (Nds. MBl. S. 365) zusatzversorgungspflichtig.

7.11 Zu § 22

Die Vorschrift bezweckt, den Schülerinnen/Schülern rechtzeitig vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Träger der Ausbildung beabsichtigt, sie im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen oder ob sie sich um einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber bemühen müssen.

Die Absicht, die Schülerin/den Schüler in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, ist ihr/ihm spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. Die Übernahme kann vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig gemacht werden. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu erklären, ob sie/er das Übernahmeangebot annehmen will oder nicht. Auf diese Vier-Wochen-Frist sollte in der Mitteilung zweckmäßigerweise hingewiesen werden. Erklärt sich die Schülerin/der Schüler nicht innerhalb dieser Frist, ist zu unterstellen, daß sie/er das Übernahmeangebot nicht annehmen will.

Eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht für den Träger der Ausbildung auch dann, wenn er die Schülerin/den Schüler nicht in ein Arbeitsverhältnis übernehmen will.

Die Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 sind Ordnungsvorschriften, an die keine Rechtsfolgen geknüpft sind, insbesondere wird bei Verletzung der Mitteilungspflicht kein Arbeitsverhältnis begründet (vgl. BAG, Urteile vom 5.4.1984 - 2 AZR 513/82 -, AP Nr. 2 zu § 17 BBiG, und vom 30.11.1984 - 7 AZR 539/83 -, AP Nr. 1 zu § 22 des MTV Auszubildende).

7.12 Zu § 23

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit, und zwar auch, wenn die staatliche Prüfung schon vorher abgelegt worden ist oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegt ist.

Wenn die Schülerin/der Schüler die staatliche Prüfung nicht besteht, verlängert sich auf ihren/seinen schriftlichen Antrag das Ausbildungsverhältnis, ohne daß die Zustimmung des Trägers der Ausbildung erforderlich ist, bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Da Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege nach § 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen - anders als die übrigen Schülerinnen/Schüler (vgl. § 7 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege) - jeden Teil der Prüfung zweimal wiederholen können, ist für sie als „nächstmögliche Prüfung" auch die zweite Wiederholungsprüfung anzusehen. Hierbei darf die Jahresfrist nicht überschritten werden. Eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses tritt auf Antrag auch dann ein, wenn die Schülerin/der Schüler ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit (z.B. wegen Krankheit) nicht ablegen konnte. Auch in diesem Fall ist jedoch die Jahresfrist das Höchstmaß der Verlängerung.

8. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Anlage M)

Die niedrigeren Ausbildungsvergütungen gelten nur für die Schülerinnen/Schüler, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31.12. 1985 begonnen hat (vgl. auch § 2). Die Regelungen über die Höhe der Ausbildungsvergütung bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit gelten für alle Schülerinnen, also auch für die, die Anspruch auf Ausbildungsvergütung nach § 2 haben. Nicht als zurückgelegte Ausbildungszeit gilt die Zeit, die nach der „Kann-Regelung" des § 8 des Krankenpflegegesetzes bzw. des § 8 Satz 1 des Hebammengesetzes angerechnet worden ist.

Im übrigen gelten die Hinweise unter Nr. 5.2 entsprechend.

9. Sonstiges

9.1. Vom Geltungsbereich der Verträge ausgenommen ist grundsätzlich, wer aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch bis einschließlich 31.1.1986 ausgeschieden ist.

9.2 Auswirkungen der Tarifverträge auf Ausgleichszulagen, Ausgleichsbeträge und Besitzstandszulagen

Soweit in Einzelfällen am 1.1.1986 noch Ausgleichszulagen nach Art. 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12. 1977 (BGBl. I S. 3102), und Ausgleichsbeträge nach § 5 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte abzubauen sind, ist nach Abschn. II Nr. 3 meines RdErl. vom 18.5.1976 (Nds. MBl. S. 996 - GültL 37/330) zu verfahren.

Bei Gewährung der Besitzstandszulage an Angestellte des mittleren technischen Dienstes ist nach Abschn. II Buchst. B Nr. 4.6 meines RdErl. vom 25.5.1982 (Nds. MBl. S. 548) zu verfahren.

9.3 Berechnung der zusätzlichen Umlage

Der Grenzbetrag des monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV beträgt vom 1.1.1986 an 7287,99 DM.

9.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen für die Zeit vom 1.1.1986 an

Nachzahlungen auf Grund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge stellen kein „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt" im Sinne des § 385 Abs. 1 a RVO dar. Sie müssen deshalb auf die Lohnabrechnungszeiträume verteilt werden, für die sie bestimmt sind.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

- Nds. MBl. Nr. 15/1986 S. 345

Anlage A

Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I	um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II	um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII	um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	11,82	Kr. I	12,87
IX b	12,45	Kr. II	13,47

IX a	12,69	Kr. III	14,13
VIII	13,17	Kr. IV	14,82
VII	14,02	Kr. V	15,58
VI a/b	14,94	Kr. VI	16,45
V c	16,10	Kr. VII	17,69
V a/b	17,63	Kr. VIII	18,74
IV b	19,08	Kr. IX	19,88
IV a	20,72	Kr. X	21,10
III	22,52	Kr. XI	22,45
II b	23,68	Kr. XII	23,80
II a	24,94		
I b	27,24		
I a	29,60		
I	32,30		

§ 5

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

(für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1

siehe Seite 93

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	2997,48
II a	2656,94
II b	2477,34

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres (monatlich in DM)	19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20. Lebensjahres (monatlich in DM)
IV b			2060,16
V a/V b			1821,66
V c	1601,44	1653,10	1721,98
VI a/VI b	1516,53	1565,45	1630,68
VII	1404,97	1450,29	1510,72
VIII	1299,70	1341,63	1397,53
IX a	1257,19	1297,75	1351,82
IX b	1210,07	1249,10	1301,15
X	1123,64	1159,88	1208,21

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1229,65	1163,67	1101,41		1048,40	997,29
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1453,22	1375,24	1301,67	1271,96	1239,02	1178,61
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1676,79	1586,82	1501,93	1467,65	1429,64	1359,94

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		3850,52	4059,25	4268,03	4476,79	4685,55	4894,34	5103,08	5311,86	5520,62	5729,39	5938,17	6146,92	6355,67	
I a		3549,14	3711,39	3873,59	4035,81	4198,02	4360,28	4522,53	4684,71	4846,94	5009,16	5171,42	5333,62	5489,16	
I b		3155,24	3311,19	3467,15	3623,09	3779,04	3935,01	4090,96	4246,92	4402,88	4558,81	4714,77	4870,73	5026,32	
II a		2796,78	2940,02	3083,30	3226,52	3369,79	3513,04	3656,27	3799,53	3942,78	4086,04	4229,29	4372,46		
II b		2607,73	2738,30	2868,86	2999,46	3130,04	3260,63	3391,21	3521,79	3652,39	3782,97	3913,55	3970,62		
III	2485,61	2607,73	2729,83	2851,93	2974,06	3096,17	3218,29	3340,39	3462,49	3584,61	3706,76	3828,88	3945,04		
IV a	2253,18	2364,92	2476,66	2588,38	2700,11	2811,85	2923,59	3035,33	3147,07	3258,81	3370,55	3482,29	3592,49		
IV b	2060,16	2148,82	2237,44	2326,08	2414,69	2503,34	2591,96	2680,61	2769,25	2857,86	2946,52	3035,14	3046,93		
V a	1821,66	1891,89	1962,08	2037,95	2115,84	2193,78	2271,72	2349,64	2427,59	2505,51	2583,45	2661,37	2733,77		
V b	1821,66	1891,89	1962,08	2037,95	2115,84	2193,78	2271,72	2349,64	2427,59	2505,51	2583,45	2661,37	2666,78		
V c	1721,98	1785,27	1848,63	1915,09	1981,55	2050,81	2124,54	2198,34	2272,06	2345,81	2418,62				
VI a	1630,68	1679,59	1728,47	1777,40	1826,28	1876,63	1927,99	1979,33	2031,59	2088,59	2145,58	2202,58	2259,56	2316,57	2365,45
VI b	1630,68	1679,59	1728,47	1777,40	1826,28	1876,63	1927,99	1979,33	2031,59	2088,59	2145,58	2190,16			
VII	1510,72	1550,42	1590,15	1629,85	1669,59	1709,29	1749,01	1788,74	1828,45	1869,25	1910,98	1941,07			
VIII	1397,53	1433,85	1470,20	1506,50	1542,84	1579,17	1615,51	1651,83	1688,17	1715,16					
IX a	1351,82	1387,96	1424,06	1460,18	1496,29	1532,40	1568,50	1604,62	1640,64						
IX b	1301,15	1334,12	1367,07	1400,02	1432,98	1465,94	1498,90	1531,84	1559,71						
X	1208,21	1241,18	1274,13	1307,07	1340,06	1373,00	1405,96	1438,94	1471,85						

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2946,49	3102,08	3257,65	3362,05	3466,41	3570,81	3675,21	3779,59	3883,95	3982,46
Kr. XI	2727,84	2877,56	3027,22	3127,67	3228,11	3328,58	3429,01	3529,46	3629,90	3722,48
Kr. X	2524,97	2662,84	2800,71	2893,29	2985,86	3078,43	3170,99	3263,56	3356,14	3446,74
Kr. IX	2337,86	2465,89	2593,90	2680,59	2767,24	2853,89	2940,57	3027,22	3113,86	3190,70
Kr. VIII	2164,56	2282,72	2400,90	2481,63	2562,40	2643,17	2723,92	2804,67	2885,40	2954,34
Kr. VII	2005,01	2115,29	2225,62	2298,50	2371,35	2444,22	2517,11	2589,95	2662,84	2735,73
Kr. VI	1873,64	1964,15	2058,18	2127,12	2196,04	2264,99	2333,93	2402,84	2471,79	2532,87
Kr. V	1754,05	1835,16	1919,79	1976,55	2034,53	2097,57	2160,61	2223,64	2286,68	2345,77
Kr. IV	1644,20	1718,56	1792,92	1843,60	1896,71	1949,94	2003,17	2060,16	2119,25	2172,42
Kr. III	1542,82	1610,41	1678,01	1723,63	1769,27	1814,88	1861,23	1909,15	1957,05	1996,07
Kr. II	1449,87	1509,00	1568,15	1608,72	1649,26	1689,82	1730,41	1770,96	1811,52	1847,04
Kr. I	1363,71	1416,08	1468,46	1503,95	1539,42	1574,91	1610,41	1645,88	1681,37	1716,88

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1082,81	1130,20	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1279,69	1335,69	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1476,56	1541,18	1610,90

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	722,70	859,36	975,16	1090,96	1206,76	1322,56	1438,36	1554,16
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	642,29	778,95	894,75	1010,55	1126,35	1242,15	1357,95	1473,75
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	605,04	735,20	851,00	966,80	1082,60	1198,40	1314,20	1430,00

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kinde um 115,80 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40,- DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30,- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT Tarifklasse I c 513,83 DM,
Tarifklasse II 484,03 DM.

Anlage 7
Kein Bestandteil des Vergütungstarifvertrages Nr. 23

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT vom 1.1.1986 an

VergGr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15 v.H. DM	Überstundenvergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeitausgleich 135 v.H. DM	bei Freizeitausgleich 35 v.H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v.H. DM	Weihnachten, Neujahr 100 v.H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	11,82	2,96	14,78	2,96	15,96	4,14	2,96	11,82
IX b	12,45	3,11	15,56	3,11	16,81	4,36	3,11	12,45
IX a	12,69	3,17	15,86	3,17	17,13	4,44	3,17	12,69
VIII	13,17	3,29	16,46	3,29	17,78	4,61	3,29	13,17
VII	14,02	3,51	17,53	3,51	18,93	4,91	3,51	14,02
VI a/b	14,94	3,74	18,68	3,74	20,17	5,23	3,74	14,94
V c	16,10	4,03	20,13	4,03	21,74	5,64	4,03	16,10
V a/b	17,63	3,53	21,16	4,41	23,80	6,17	4,41	17,63
IV b	19,08	2,86	21,94	4,77	25,76	6,68	4,77	19,08
IV a	20,72	3,11	23,83	5,18	27,97	7,25	5,18	20,72
III	22,52	3,38	25,90	5,63	30,40	7,88	5,63	22,52
II b	23,68	3,55	27,23	5,92	31,97	8,29	5,92	23,68
II a	24,94	3,74	28,68	6,24	33,67	8,73	6,24	24,94
I b	27,24	4,09	31,33	6,81	36,77	9,53	6,81	27,24
I a	29,60	4,44	34,04	7,40	39,96	10,36	7,40	29,60
I	32,30	4,85	37,15	8,08	43,61	11,31	8,08	32,30
Kr. I	12,87	3,22	16,09	3,22	17,37	4,50	3,22	12,87
Kr. II	13,47	3,37	16,84	3,37	18,18	4,71	3,37	13,47
Kr. III	14,13	3,53	17,66	3,53	19,08	4,95	3,53	14,13
Kr. IV	14,82	3,71	18,53	3,71	20,01	5,19	3,71	14,82
Kr. V	15,58	3,90	19,48	3,90	21,03	5,45	3,90	15,58
Kr. VI	16,45	4,11	20,56	4,11	22,21	5,76	4,11	16,45
Kr. VII	17,69	3,54	21,23	4,42	23,88	6,19	4,42	17,69
Kr. VIII	18,74	3,75	22,49	4,69	25,30	6,56	4,69	18,74
Kr. IX	19,88	2,98	22,86	4,97	26,84	6,96	4,97	19,88
Kr. X	21,10	3,17	24,27	5,28	28,49	7,39	5,28	21,10
Kr. XI	22,45	3,37	25,82	5,61	30,31	7,86	5,61	22,45
Kr. XII	23,80	3,57	27,37	5,95	32,13	8,33	5,95	23,80

Anlage 8
Kein Bestandteil des Vergütungstarifvertrages Nr. 23

Übersicht
über die ab 1.1.1986 auf Grund von Fußnoten bzw. Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen

a) Teil I der Anlage 1 a zum BAT
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 120,86 DM

b) Teil II der Anlage 1 a zum BAT
Abschn. H
- VergGr. V c, Fußnote 1 — 154,98 DM

Abschn. N, Unterabschn. I
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 143,52 DM
- Protokollnotiz Nr. 3 — 120,86 DM
- Protokollnotiz Nr. 6 — 111,80 DM

Abschn. N, Unterabschn. II
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 143,52 DM
- VergGr. VII, Fußnote 2 — 120,86 DM
- VergGr. VIII, Fußnote 1 — 104,81 DM

Abschn. N, Unterabschn. III
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 143,52 DM
- VergGr. VII, Fußnote 2 — 120,86 DM

Abschn. P, Unterabschn. II
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 120,86 DM
- VergGr. VIII, Fußnote 1 — 104,81 DM

c) Leistungszulagen an Angestellte im Schreibdienst nach den Gemeinsamen Richtlinien vom 16.3.1970 i.d.F. vom 1.9.1970 - LZR II - (s. Abschn. III, Nr. 4 a der Anlage 2 zum Gem. Rd.Erl. vom 7.9.1970 - 53 30 75/7 -, n.v.), geändert durch Abschn. II Nr. 7.3 Buchst. b des RdErl. vom 4.1.1985 (Nds. MBl. S. 55).

Teil II der Anlage 1 a zum BAT
Abschn. N, Unterabschn. I
- Protokollnotizen Nrn. 4 und 7.

Bemessungsgrundlage (Anschlagszahl)	Leistungszulage VergGr. VIII	VergGr. VII
über 29 000	54,48 DM	
über 38 000	108,96 DM	108,96 DM
über 48 000		198,50 DM

Anlage B

Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1983, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Buchstaben a und b werden durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
      „a) X bis V c sowie V b (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt). Kr. I bis Kr. VI 67,- DM."
      bb) Der Buchstabe c wird Buchstabe b.
   b) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:
      aa) Die Nr. 1 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
      bb) Im Einleitungssatz der Nr. 2 werden die Worte „Buchst. b" durch die Worte „Buchst. a" ersetzt.
2. Die §§ 11 und 12 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Anlage C

Monatslohntarifvertrag Nr. 16
zum MTL II
vom 28. Februar 1986

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:
Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen II und III und der Sonderlohngruppe mit dem Lohnsatz von 89 v.H. (Bremen, Hessen)	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen IV und V und den Sonderlohngruppen mit dem Lohnsatz von 92 v.H. (Hessen, Saarland) und von 94 v.H. (Saarland)	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe VI	der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zu § 2 des Monatslohntarifvertrages Nr. 16

Monatstabellenlöhne

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2500,19	2568,31	2634,14	2695,48	2751,70	2802,83	2848,85	2889,73	2928,38	2962,45
VIII a	2386,96	2451,89	2512,15	2567,81	2620,65	2669,38	2713,17	2752,13	2788,94	2821,38
VIII	2290,26	2351,80	2408,95	2461,68	2510,03	2553,96	2594,13	2631,06	2663,36	2691,04
VII	2198,61	2256,94	2311,11	2361,07	2406,91	2448,58	2486,07	2519,39	2548,56	2573,56
VI	2111,72	2167,04	2218,37	2265,74	2309,18	2348,68	2384,21	2415,81	2443,44	2467,15
V	2029,42	2081.79	2130,44	2175,35	2216,54	2253,96	2287,67	2317,59	2343,81	2366,25
IV	1990,57	2041,63	2089,02	2132,77	2172,88	2209,30	2242,14	2271,33	2296,85	2318,73
III	1951,34	2001,01	2047,15	2089,70	2128,75	2164,22	2196,15	2224,52	2249,36	2270,65
II	1877,35	1924,43	1968,14	2008,50	2045,51	2079,16	2109,40	2136,29	2159,87	2180,02

Anlage 2
Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 16

Tabelle des auf eine Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	14,37	14,76	15,14	15,49	15,81	16,11	16,37	16,61	16,83	17,03
VIII a	13,72	14,09	14,44	14,76	15,06	15,34	15,59	15,82	16,03	16,21
VIII	13,16	13,52	13,84	14,15	14,43	14,68	14,91	15,12	15,31	15,47
VII	12,64	12,97	13,28	13,57	13,83	14,07	14,29	14,48	14,65	14,79
VI	12,14	12,45	12,75	13,02	13,27	13,50	13,70	13,88	14,04	14,18
V	11,66	11,96	12,24	12,50	12,74	12,95	13,15	13,32	13,47	13,60
IV	11,44	11,73	12,01	12,26	12,49	12,70	12,89	13,05	13,20	13,33
III	11,21	11,50	11,77	12,01	12,23	12,44	12,62	12,78	12,93	13,05
II	10,79	11,06	11,31	11,54	11,76	11,95	12,12	12,28	12,41	12,53

Anlage 3
Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 16

Tabelle der Zeitzuschläge
nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II sowie des Lohns für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 i.V. m. § 27 Abs. 1 Buchst. a MTL II

Lohngruppe	Auf eine Stunde enfallender Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4	Zeitzuschlag für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde 25 v.H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen ohne Freizeitausgleich 135 v.H.	mit Freizeitausgleich 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
IX	15,49	3,87	19,36	4,65	20,91	5,42	3,87	15,49
VIII a	14,76	3,69	18,45	4,43	19,93	5,17	3,69	14,76
VIII	14,15	3,54	17,69	4,25	19,10	4,95	3,54	14,15
VII	13,57	3,39	16,96	4,07	18,32	4,75	3,39	13,57
VI	13,02	3,26	16,28	3,91	17,58	4,56	3,26	13,02
V	12,50	3,13	15,63	3,75	16,88	4,38	3,13	12,50
IV	12,26	3,07	15,33	3,68	16,55	4,29	3,07	12,26
III	12,01	3,00	15,01	3,60	16,21	4,20	3,00	12,01
II	11,54	2,89	14,43	3,46	15,58	4,04	2,89	11,54

Anlage 4
Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 16

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
115,80	231,60	347,40	463,20	579,00	694,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,80 DM.
Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter mit Entlohnung nach

den Lohngruppen II und III um je 40 DM,
den Lohngruppen IV und V um je 30 DM,
der Lohngruppe VI um je 20 DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

Anlage F

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 wird durch den folgenden Unterabsatz ersetzt:

   „Arbeiter erhalten eine Zulage in Höhe von 67,- DM monatlich."

2. Der Wortlaut zu § 4 wird gestrichen.

3. Der Wortlaut zu § 5 Satz 1 Buchst. a wird gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Anlage G

Ausbildungstarifvertrag Nr. 11
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 28. Februar 1986

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	580 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	650 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	715 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	805 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 178,17 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 45,74 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 132,43 DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Anlage H

Tarifvertrag
vom 28. Februar 1986
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten-zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1713,62	91,12
des Sozialpädagogen	1713,62	91,12
des Heilpädagogen	1713,62	91,12
des Erziehers	1414,99	86,78
der Kindergärtnerin	1414,99	86,78
der Hortnerin	1414,99	86,78
der Kinderpflegerin	1339,51	86,78"

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Nr. 56

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 sowie der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (GVBl. XIX. Band, Seite 15) hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die Gliedkirchen die nachstehende Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (Amtsbl. der EKD 1985 S. 346) beschlossen.

Diese Verordnung hebt die gleichnamige Verordnung des Rates der EKD vom 26. August 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 220) auf. Die neue Verordnung ist am 1. Juli 1985 in Kraft getreten.

Außerdem hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die Gliedkirchen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (GVBl. XIX. Band, Seite 15) die Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985 (Amtsbl. der EKD 1985 S. 347) beschlossen. Die Verordnung ist am 1. Juli 1985 in Kraft getreten.

Nachstehend wird der Wortlaut der beiden Verordnungen vom 21. Juni 1985 bekanntgemacht.

Oldenburg, den 2. Juni 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegleiderverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1:

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

1.1 Familiennamen
1.2 Geburtsname
1.3 Vornamen
1.4 frühere Namen
1.5 akademische Grade
1.6 Ordensname
1.7 Künstlername
1.8 Geburtsdatum
1.9 Geburtsort
1.10 Geschlecht
1.11 Staatsangehörigkeit(en)
1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
1.13 Tag des Ein- und Auszugs
1.14 Familienstand
1.15 Religionszugehörigkeit
1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
1.18 Datum der Eheschließung
1.19 Datum der Beendigung der Ehe
1.20 Übermittlungssperren
1.21 Sterbetag
1.22 Sterbeort
1.23 Beruf

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Von Familienanghörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, werden auch die Daten des Abschnitts 1 aufgenommen.

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
3.2 Taufort
3.3 Konfession bei der Taufe
3.4 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
3.5 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
3.6 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
3.7 Datum des Übertritts in die Kirche
3.8 Ort des Übertritts in die Kirche
3.9 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
3.10 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
3.11 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
3.12 Konfirmationsdatum
3.13 Konfirmationsort
3.14 Firmungsdatum
3.15 Firmungsort
3.16 Datum der kirchlichen Trauung
3.17 Ort der kirchlichen Trauung
3.18 Konfession bei der Trauung
3.19 Datum der kirchlichen Bestattung
3.20 Ort der kirchlichen Bestattung
3.21 Kirchliche Wahlausschließungsgründe

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Die Verordnung vom 26. August 1977 (ABl. EKD 1977, S. 470) tritt am 30. Juni 1985 außer Kraft.

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland
D. Lohse

Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland
D. Lohse

Nr. 57

Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat Oldenburg genehmigten Kirchensiegel

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 26 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg folgende Dienstsiegel genehmigt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde	Siegelgenehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Burhave	25.2.1986	+ EV.LUTH.KIRCHENGEMEINDE BURHAVE	Der sitzende Kirchenheilige Petrus mit Schlüssel
Jade	25.2.1986	+ EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE JADE	Ungleichschenkeliges Strahlenkreuz
Brake	5.5.1986	+ EV.-LUTH.STADTKIRCHENGEMEINDE BRAKE	Stadtkirche Brake
Ofen	5.5.1986	+ EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE OFEN	Kirche Ofen
Neuenburg	26.5.1986	+ EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE NEUENBURG	Ungleichschenkeliges Kreuz, umrandet, nicht gefüllt; unter dem linken waagerechten Schenkel ein „A“ für Alpha, unter dem rechten ein griechisches „O“ für Omega

Oldenburg, den 24. Juli 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 58

Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse
a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1985,
b) Kollekten und Sammlungen 1985, nach den Kirchenkreisen geordnet

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1985, b) von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1985 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse bekannt.

Oldenburg, den 29. Juli 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1985
Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kirchenmitglieder, errechnet von der EKD zum 31. Dezember 1984: 510 579														
Kindertaufen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	649	220	242	131	772	115	481	413	624	297	149	363	486	4 942
darunter: Taufen von Kindern **nach** vollendetem 1. bis 14. Lebensj.	78	27	41	16	93	7	123	69	95	61	13	102	93	818
Erwachsenentaufen nach vollendetem 14. Lebensj.	12	15	19	2	143	6	14	30	20	29	3	16	65	374
Trauungen	289	94	73	27	281	54	137	121	207	125	41	145	160	1 754
außerdem: Trauungen eines ev. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	7	–	–	13	1	1	1	2	1	–	24	3	1	54
Gottesdienstliche Feiern aus Anlaß einer Eheschließung von ev.-landesk./ nichtchristl. Paaren	–	–	6	–	8	2	2	11	5	1	–	5	8	48
Bestattungen durch einen ev. Theologen	680	258	368	116	973	170	514	747	895	473	149	366	657	6 366
Gottesdienste														
an Sonn- und Feiertagen	964	536	824	897	1 329	304	1 343	668	834	642	817	564	787	10 509
Familiengottesdienste	31	20	28	152	59	30	59	49	53	23	27	33	34	598
Christvespern und Metten am Heiligen Abend	48	17	29	23	61	15	47	34	49	31	21	24	37	436
Jahresschlußgottesdienste und -andachten	18	9	13	14	18	8	24	11	15	12	12	9	11	174
Passionsgottesdienste und -andachten	35	23	13	52	33	1	33	30	26	11	57	18	46	378
Adventsgottesdienste und -andachten	15	1	13	3	6	1	19	25	4	12	15	–	5	119
Schul- und Schülergottesdienste und -andachten	14	4	8	116	14	5	27	13	20	49	57	11	33	371

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Sonst. Werktagsgottesdienste und -andachten	46	3	13	113	150	5	126	718	113	111	54	34	262	1 748
Gottesdienstbesucher														
So. Invokavit (24.2.1985)	1 312	362	544	764	1 589	256	1 072	784	1 389	513	585	632	955	10 757
So. Kantate (5.5.1985)	2 040	1 112	1 400	906	2 973	503	2 192	1 572	1 877	836	987	639	1 005	18 042
16. So. n. Trinitatis (22.9.1985)	1 348	378	664	742	1 450	389	1 143	1 141	1 269	641	933	566	821	11 485
1. Advent (1.12.1985)	1 532	744	734	1 015	1 840	442	1 930	1 370	1 388	872	757	994	1 788	15 406
Karfreitag (5.4.1985)	1 081	488	614	1 307	1 554	221	1 238	1 155	1 116	658	1 234	799	995	12 460
Heiliger Abend	12 779	5 287	6 326	4 862	16 559	3 336	13 423	13 010	12 741	8 565	4 624	8 071	10 316	119 899
Kindergottesdienste	562	242	390	255	605	60	762	315	461	346	354	373	425	5 150
Kindergottesdienstbesucher														
So. Invokavit (24.2.1985)	349	96	158	108	394	30	254	490	174	235	174	137	225	2 824
So. Kantate (5.5.1985)	363	123	147	89	332	63	279	253	215	162	153	127	153	2 459
16. So. n. Trinitatis (22.9.1985)	344	167	161	73	413	50	279	307	182	161	165	182	214	2 698
1. Advent (1.12.1985)	433	175	152	117	461	43	276	363	210	206	168	229	188	3 021
Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen	106	37	20	19	102	1	55	61	62	37	26	31	44	601
Konfirmation Anzahl der im Jahre 1985 Konfirmierten	927	360	426	184	1 401	190	742	571	1 100	618	221	541	748	8 029
Konfirmandenunterricht Anzahl der Konfirmanden (ohne Vorkonfirmanden und Katechumenen) am 31.12.1985	961	312	429	157	1 246	156	728	533	989	569	185	539	588	7 392
Abendmahlsfeiern														
innerhalb des Gottesdienstes	186	280	170	328	326	61	202	100	141	149	314	132	218	2 607
im Anschluß an den Predigtgottesdienst	25	4	1	15	24	7	14	46	105	7	11	12	–	271
im selbständigen Abendmahlsgottesdienst	41	4	10	14	7	4	61	63	20	7	2	30	62	325
Abendmahlsfeiern gesamt	252	288	181	357	357	72	277	209	266	163	327	174	280	3 203
Abendmahlsgäste bei gottesdienstlichen Abendmahlsfeiern	10 656	2 910	4 452	9 056	14 643	1 494	7 934	11 494	15 824	4 688	10 548	9 587	13 935	117 221
Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl	57	11	14	118	31	–	10	31	51	7	116	19	24	489
Abendmahlsgäste bei Haus- und Krankenabendmahlsfeiern	240	38	89	348	150	143	112	116	122	90	387	59	60	1 954
Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen														
einschl. Religionsunmündiger gesamt	50	44	64	8	241	23	63	104	88	90	14	44	139	972
darunter: männlich	22	22	36	5	112	8	33	46	36	42	6	18	48	434
Kirchenaustritte														
einschl. Religionsunmündiger gesamt	185	153	177	15	766	117	245	410	425	280	34	137	655	3 599
darunter: männlich	119	113	118	9	498	76	161	238	271	184	21	90	383	2 281
Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden (ohne ständige Kreise)														
Evangelisationen, Ev. Wochen	1	–	3	–	1	–	–	3	1	1	–	1	1	12
Bibelwochen	5	–	5	6	2	3	–	3	53	–	12	1	5	95
Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission	11	3	7	14	5	1	12	6	21	4	22	–	22	128
Kirchenmusikalische Veranstaltungen	38	18	45	14	47	15	66	20	29	34	10	24	29	389
Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung über:														
theologische Fragen	31	10	6	9	38	7	11	19	25	4	9	1	15	185
diakonische Fragen	2	2	1	10	176	5	8	–	7	–	–	2	2	215
soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen	17	4	9	6	145	3	12	–	2	–	5	1	1	205
Erwachsenenbildung	20	8	4	8	26	–	1	3	–	1	1	–	5	77
Sonst. Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden	5	6	1	3	5	–	2	2	4	–	192	25	21	266

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Ständige Kreise der Kirchengemeinden														
Bibelkreise/Teilnehmerzahl	14/136	2/ 17	4/ 40	2/ 20	11/137	-/ -	9/117	13/174	8/ 90	7/ 65	5/ 64	8/129	14/153	97/1142
Gottesdienst-, Predigtvorbereitungs- und nachbesprechungskreise/Teilnehmerzahl	4/ 31	-/ -	1/ 4	-/ -	4/ 27	-/ -	3/ 23	2/ 23	2/ 15	2/ 10	4/ 26	2/ 25	1/ 3	25/ 187
Arbeitskreise für Ökumene und Weltmission/Teilnehmerzahl	6/ 65	-/ -	-/ -	-/ -	2/ 45	-/ -	-/ -	3/ 45	3/ 36	1/ 20	1/ 15	2/ 32	3/ 38	21/ 296
Kinder- und Jugendkreise/Teilnehmerzahl	60/645	23/276	25/341	16/187	70/820	9/127	44/448	64/742	89/1034	25/452	21/220	30/305	50/703	526/6300
Frauen- und Mütterkreise/Teilnehmerzahl	21/465	6/143	13/241	14/290	21/418	5/ 79	19/530	16/291	21/478	8/329	11/201	7/150	18/456	180/4071
Männerkreise/Teilnehmerzahl	1/ 11	-/ -	-/ -	3/ 44	2/ 24	-/ -	4/ 67	2/ 17	1/ 20	1/ 26	-/ -	-/ -	-/ -	14/ 209
Ehepaarkreise/Teilnehmerzahl	6/ 49	-/ -	1/ 8	1/ 20	6/114	-/ -	-/ -	7/193	4/ 61	-/ -	-/ -	-/ -	4/ 64	29/ 509
Besuchsdienstkreise/Teilnehmerzahl	2/ 18	4/ 9	3/ 22	1/ 7	10/ 71	1/ 4	2/ 34	6/ 77	8/ 76	3/ 56	4/ 91	1/ 10	7/ 95	52/ 570
Alten- bzw. Seniorenkreise/Teilnehmerzahl	16/797	10/479	12/453	8/185	22/754	7/232	13/586	15/800	18/813	11/550	9/299	8/443	14/685	163/7076
Kirchenchöre (einschl. Singkreise und Kinderchöre)/Teilnehmerzahl	14/453	13/334	10/227	7/153	15/319	5/ 79	13/295	21/469	15/400	10/209	5/133	13/291	17/515	158/3877
Posaunenchöre/Teilnehmerzahl	13/167	4/ 41	3/ 38	4/ 34	5/ 91	1/ 15	6/ 68	3/ 27	7/173	5/ 40	3/ 35	8/ 95	1/ 8	63/ 832
Sonstige Instrumentalkreise/Teilnehmerzahl	20/247	15/152	9/ 64	5/ 35	8/ 89	5/ 52	9/125	3/ 27	15/171	3/ 43	-/ -	3/ 20	19/141	114/1166
Sonstige Kreise der Kirchengemeinden/Teilnehmerzahl	19/277	2/ 31	8/150	10/146	19/433	2/ 26	15/253	8/123	27/378	3/ 48	4/109	4/ 48	10/157	131/2179

b) Von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1985 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kollekten	265767	54566	62220	156381	182821	37141	244411	173688	324913	130084	159979	104385	215560	2111916
Opfer	19690	17944	11087	17440	81644	15621	18468	31494	12438	2927	14979	27106	8502	279340
Haussammlungen	15907	15084	4340	18695	21633	17882	10938	5713	5420	4065	35029	26133	12078	192917
Geschenke	10476	33133	31259	146109	1576	1291	7252	-	3600	2030	7675	11254	57877	313532
Vermächtnisse	-	-	3232	64335	-	-	2000	52662	-	200	-	-	38561	160990
Gesamt	311840	120727	112138	402960	287674	71935	283069	263557	346371	139306	217662	168878	332578	3058695

Nachrichten

Berufen

1.8.1986 Pfarrer Peter Stölting, nach Oldenburg III

Eingeführt

16.3.1986 Pfarrvikarin Kerstin Haake, Delmenhorst
16.3.1986 Pfarrvikar Günther Raschen, Oldenburg
16.3.1986 Pfarrvikar Bernd Rüger, Sandkrug II
16.3.1986 Pfarrvikar Wilfried Scheuer, Wildeshausen
16.3.1986 Pfarrvikar Hartmut Schwarz, Visbek
16.3.1986 Pfarrvikar Jürgen Walter, Nordenham
26.4.1986 Pfarrer Johann Gogolka, Landeskirchl. Pfarrstelle für besonderen Dienst II (Krankenhausseelsorge Kreiskrankenhaus Westerstede)

Ernannt

16.3.1986 Michael Gädicke, Stuhr I, zum Pfarrvikar
1.4.1986 Rüdiger Bernd, Sandkrug II, zum Hilfsprediger
1.4.1986 Kerstin Haake, Osternburg II, zur Hilfspredigerin
1.4.1986 Ullrich Ostermann, Cloppenburg-Nord, zum Hilfsprediger
1.4.1986 Günther Raschen, Lutherkirchengemeinde II (Wilhelmshaven), zum Hilfsprediger
1.4.1986 Wilfried Scheuer, Visbek, zum Hilfsprediger
1.4.1986 Jürgen Walter, Nordenham III, zum Hilfsprediger
16.4.1986 Sabine Arnold, Zwischenahn IV, zur Pfarrvikarin
16.4.1986 Ralf Behrens, Ohmstede I, zum Pfarrvikar
16.4.1986 Klaus Heinrich Braje, Wilhelmsh.-Süd, zum Pfarrvikar
16.4.1986 Rüdiger Gehrmann, Delmenhorst XII, zum Pfarrvikar
16.4.1986 Anne Jaborg, Ganderkesee V, zur Pfarrvikarin
16.4.1986 Karin Kaschlun, Delmenhorst IX, zur Pfarrvikarin
16.4.1986 Hans-Werner Kögel, Altengroden I, zur Pfarrvikarin
16.4.1986 Gotthold Patberg, Varel III, zum Pfarrvikar

Ordiniert

6.7.1986 Pfarrvikar Ralf Feesche, Wilhelmshaven
6.7.1986 Pfarrvikarin Hilke Freels-Thibaut, Stuttgart
6.7.1986 Pfarrvikar Daniel Ramsauer, Oldenburg

Eingewiesen/beauftragt/angestellt

1.3.1986 Vikarin Kerstin Haake, als Hilfe von Pfarrer Klaus Pöppelmeier, Osternburg II
1.3.1986 Vikar Ullrich Ostermann, mit der Versorgung von Cloppenburg-Nord
1.3.1986 Vikar Günther Raschen, mit der Versorgung von Lutherkirchengemeinde II (Wilhelmshaven)
1.3.1986 Vikar Wilfried Scheuer, mit der Versorgung von Visbek
1.4.1986 Pastor Rüdiger Bernd, mit der Verwaltung von Sandkrug II
1.4.1986 Pastor Ullrich Ostermann, mit der Verwaltung von Cloppenburg-Nord
1.4.1986 Pastor Günther Raschen, mit der Verwaltung von Lutherkirchengemeinde II (Wilhelmshaven)
1.4.1986 Pastor Wilfried Scheuer, mit der Verwaltung von Visbek
1.4.1986 Pastor Hartmut Schwarz, mit der vertretungsweisen Versorgung der Pfarrdiakonenstelle Cloppenburg-Süd
1.4.1986 Pastor Jürgen Walter, mit der Verwaltung von Nordenham III
16.4.1986 Klaus Backhaus, als Lehrvikar
16.4.1986 Udo Dreyer, als Lehrvikar
16.4.1986 Friedrich Henoch, als Lehrvikar
16.4.1986 Bernd Passarge, als Lehrvikar
1.7.1986 Pfarrer Wayne C. Garman, mit der Verwaltung und Versorgung von Voslapp
16.7.1986 Pastorin Kerstin Haake, mit der Verwaltung von Osternburg II

Theologische Prüfungen

1. Examen

17.2.1986 Klaus Backhaus, Bookholzberg
17.2.1986 Udo Dreyer, Bad Zwischenahn
18.2.1986 Friedrich Henoch, Goldenstedt
18.2.1986 Bernd Passarge, Lingen/Ems
24.6.1986 Jens Möllmann, Wilhelmshaven

2. Examen

23.6.1986 Vikar Christian Andrae, Tübingen
23.6.1986 Vikarin Hilke Freels-Thibaut, Stuttgart
23.6.1986 Vikar Ralf Feesche, Wilhelmshaven
23.6.1986 Vikar Daniel Ramsauer, Oldenburg

In den Ruhestand getreten

1.7.1986 Pfarrer Justus Roeder, Voslapp
1.8.1986 Pfarrer Siegbert Putzke, Neuende

Gestorben

3.4.1986 Pastor i.R. Willi Stolle, Remscheid
21.4.1986 Pfarrer i.R. Fritz Konukiewitz, Delmenhorst
12.6.1986 Pfarrer Hans Christian Kröning, Bern/Schweiz

In den Ausbildungsdienst übernommen

19.2.1986 Kerstin Haake, Oldenburg
19.2.1986 Ullrich Ostermann, Wilhelmshaven
19.2.1986 Günther Raschen, Oldenburg
19.2.1986 Wilfried Scheuer, Oldenburg
19.2.1986 Jürgen Walter, Nordenham

Berichtigung

Im GVBl. XXI. Band, Seite 77, ist in der Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu den Konvergenzerklärungen von Lima über Taufe, Eucharistie und Amt im Abschnitt „III. Taufe", Absatz 2 zu 1) in Satz 2 das Wort „nicht" ausgefallen. Der Satz muß richtig heißen: „So wie schon das Neue Testamant **nicht** nur eine einzige Deutung der Taufe kennt, stellt auch der Text von Lima verschiedene Deutungen nebeneinander."

Es wird um handschriftliche Ergänzung des Textes gebeten.